

Bund Deutscher Rechtspfleger * Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz

03. September 2012

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

Schreiben vom 20. Juli 2012 (I A 6 3475/4-6-1-12 552/2012)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde abgeben zu können.

Das Ziel des Entwurfs, die Bestellung eines Betreuers nach Möglichkeit zu vermeiden, wird von uns uneingeschränkt begrüßt. Informations- und Beratungsangebote der Betreuungsbehörden einschließlich der Vermittlung anderer Hilfen wie auch die Unterstützung und Beratung Vorsorgebevollmächtigter im Vorfeld gerichtlicher Maßnahmen halten wir für geeignet, die Fallzahlen gerichtlicher Betreuungsverfahren zu vermindern.

In der gerichtlichen Praxis beleuchtet der Bericht der Betreuungsbehörde nach § 279 Abs. 2 FamFG bereits jetzt vielfach auch die wirtschaftliche Situation des Betroffenen. Im Betreuungsverfahren ist dieser Bericht auch insoweit eine wichtige Informationsquelle für die Entscheidung über den Umfang der Betreuung (Vermögenssorge, evtl. eingeschränkt, soweit eine Vollmacht besteht) und für die Beratung und Aufsicht des Betreuers durch das Betreuungsgericht (§ 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1837 ff. BGB) sowie nicht zuletzt als Anhaltspunkt für die Wertermittlung zum Gerichtskostenansatz. Die Aufzählung in § 279 Abs. 2 Satz 2 FamFG-E sollte daher um die Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erweitert werden.

Seite 1 von 2

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de

Geschäftsstelle:
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen
Tel.: +4934441599011
Fax: +493444124227
Mobil: +491783596592
E-Mail: post@bdr-online.de

Wir bezweifeln allerdings, dass sich die vorgesehene verpflichtende Anhörung der Betreuungsbehörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts in der gerichtlichen Praxis stets umsetzen lässt. Sie wird nach unserer Einschätzung jedenfalls in besonders eiligen Verfahren zu Problemen führen. Das gilt vor allem, wenn etwa an einem Wochenende zu entscheiden und die Betreuungsbehörde nicht oder nur mit einem Notdienst zu erreichen ist. Die Erschwernisse verstärken sich noch, wenn die Entscheidung im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes aufgrund des § 22c GVG durch ein Gericht getroffen werden muss, welches seinen Sitz an einem anderen Ort als die zuständige Betreuungsbehörde hat. Für solche Fälle regen wir die Schaffung eines Ausnahmetatbestandes an, der etwa mit der Anfügung eines weiteren Satzes in § 279 Abs. 2 FamFG wie folgt formuliert werden könnte: „Ist die Anhörung nicht ohne erhebliche Verzögerung möglich, so ist sie unverzüglich nachzuholen.“

Auch in anderen Fällen wird die verpflichtende Anhörung der Betreuungsbehörde angesichts der Personalknappheit nicht nur bei den Gerichten, sondern auch bei den zuständigen Behörden vielfach zu einer längeren Verfahrensdauer führen, weil für fundierte Stellungnahmen eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung stehen muss.

Zur weiteren Senkung der Kosten von Betreuungen halten wir außerdem eine angemessene Erhöhung der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1836a BGB für einen geeigneten Anreiz zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer. Schließlich könnten – bei entsprechender personeller Ausstattung mit geeigneten Fachkräften – auch Mitarbeiter der Betreuungsbehörden in verstärktem Umfang selbst geeignete Betreuungen als Behördenbetreuer (§ 1897 Abs. 2 Satz 2 BGB) führen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Rellermeyer
Stellvertretender Bundesvorsitzender

Wolfgang Lämmer
Bundesvorsitzender

Ausgefertigt:

